



Gemeinde Geisleden

***Benutzungs- und Entgeltordnung
für
die Vermietung
von
Räumen und Sachen
aus dem Eigentum
der Gemeinde Geisleden***

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Geisleden folgende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen:

1. Benutzungsordnung

§ 1 – Vermietung von Räumen und Sachen

(1) In der Gemeinde Geisleden können Räume und Sachen aus dem Eigentum der Gemeinde Geisleden auf schriftlichen Antrag von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

(2) Nachfolgende Räume können zur täglichen Benutzung überlassen werden.

- a) Begegnungszentrum/Jugendclub „Am Berge“ 1

(3) Die Gemeinde Geisleden kann aus ihrem Bestand nachfolgende Sachen (Transporttechnik und Inventar) bereitstellen:

Transporttechnik

- a) Multicar
- b) Rasenmäher
- c) Fadensense

Inventar

- d) Bierzeltgarnituren

(4) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

§ 2 – Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Überlassung der Räume und technischen Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Geisleden. Sie wird durch die Bürgermeisterin oder einen von ihr Beauftragten vertreten.

(2) Überlasser nach dieser Ordnung sind diejenigen Personen, denen die Zuständigkeit für die jeweiligen Räume oder Sachen übertragen wurde.

...
3

§ 3 – Bestellung und Überlassung von Räumen und Sachen

(1) Die Überlassung der Räume bedarf grundsätzlich der Schriftform. Anträge sind bei der Gemeinde Geisleden oder beim Überlasser erhältlich.

(2) Mit der Befürwortung des Antrages erlaubt die Gemeinde Geisleden die Benutzung und legt die Nutzungsdauer und den Nutzungsumfang fest. Die vermieteten Sachen werden nur in einwandfreiem Zustand übergeben. Die Übergabe/Übernahme wird vom Überlasser protokolliert.

(3) Der Antragsteller/Mieter erkennt mit Vertragsabschluss die Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht und ist jeweils von den Planungen im Bauhof bzw. von den Gebäudenutzungen der Gemeinde Geisleden abgängig.

(5) *Anmietung von Sachen*

Bei der Anmietung des Multicars, der Mäh- und Sägetechnik der Gemeinde wird diese nicht dem Mieter überlassen. Die Fahr- und Arbeitsleistung wird von dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Geisleden erbracht.

(6) *Anmietung von Räumen*

- a) Der Mieter muss spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Veranstaltung dem Vermieter das Programm der Veranstaltung vorlegen bzw. den Zweck der Veranstaltung mitteilen. Der Antragsteller hat eine beabsichtigte Änderung sofort mitzuteilen.
- b) Dem Veranstalter stehen die zur Nutzung beantragten Räume zur erstmaligen Benutzung ab 9.00 Uhr zur Verfügung.
- c) Führt der Mieter aus irgendeinem Grund die Veranstaltung nicht durch oder zieht seinen Antrag zurück, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Gebühr in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist. In jedem Fall sind der Gemeinde bereits entstandene Kosten zu erstatten.
- d) Ein Rücktritt vom Nutzungsantrag nach Bewilligung ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 2 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und dem Vermieter keine weiteren Kosten entstanden sind.

...

4

§ 4 – Besondere Benutzungsbestimmungen

Für Antragsteller/Mieter als Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrags auf andere Personen zu übertragen. Es ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit

der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den genutzten Räumen verantwortlich sind.

(2) Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch den Überlasser erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u.ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
- e) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- f) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
- g) Die Verantwortung für die mitgebrachte Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- h) Fundsachen sind dem Überlasser (Gemeinde) abzugeben.
- i) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
- j) Der Veranstalter hat während der vereinbarten Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- k) Die Benutzung der Küche im Begegnungszentrum ist nur befugten Personen gestattet, die im Besitz eines gültigen Gesundheitspasses sind. Die hygienischen Bestimmungen sind einzuhalten.
- l) Der Mieter hat alle benutzten Räume in einem sauberen Zustand an den Überlasser zurückzugeben.

...
5

(3) Das Poltern vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 – Haftung

(1) Der Mieter haftet der Gemeinde Geisleden für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Bei Beschädigungen der Mietsache durch Fahrlässigkeit des Mieters entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für die Reparatur oder Neuanschaffung.

(3) Die Gemeinde Geisleden haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

(4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Geisleden keine Haftung, sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(5) Die Gemeinde Geisleden ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 6 – Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie im Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

...
6

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei Veranstaltungen, bei den Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten

(§ 34 ThürBKA in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 7 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 13. September 2011 in Kraft.

37308 Geisleden, den 13. Sept. 2011

Gemeinde Geisleden

Dr. Frant
Bürgermeisterin

...

7

2. Entgeltordnung

§ 1 – Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung von Räumen und Sachen aus öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Geisleden gestellt haben und denen eine Überlassung genehmigt wurde.

§ 2 – Entstehung und Fälligkeit der Schuld

(1) Die Erhebung des Entgeltes wird durch die Genehmigung des Nutzungsantrags für die überlassenen Räume oder Sachen der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Geisleden begründet.

(2) Das Benutzungsentgelt ist spätestens eine Woche nach der Überlassung der Räume oder Sachen fällig und an die Gemeinde Geisleden oder deren Überlasser zu zahlen. Der Überlasser rechnet monatlich gegenüber der Gemeinde Geisleden ab.

(3) Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 - Benutzungsentgelte

(1) Für die überlassenen Räume und Sachen werden Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich um Tages- oder Stundensätze handelt.

(2) Für überörtliche Nutzer werden gesonderte Entgelte erhoben.

(3) Folgende Entgelte werden festgesetzt:

		ortsansässige Nutzer (in €)	überörtliche Nutzer (in €)
a)	Begegnungsstätte / Jugendclub Am Berge 1	30,00	50,00
b)	Multicar Grundgebühr und Kraftfahrer (Gebühren pro Stunde)	25,00	-
c)	Rasenmäher mit Bedienpersonal (Gebühr pro Stunde)	25,00	-

...
8

		ortsansässige Nutzer (in €)	überörtliche Nutzer (in €)
d)	Fadensense mit Bedienpersonal (Gebühr pro Stunde)	25,00	-
e)	Bierzeltgarnitur	5,00	10,00

(4) Entgeltfreie Veranstaltungen sind:

- a) Nutzung der Räume der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der gemeindlichen Kinderarbeit der Gemeinde Geisleden
- b) Nutzung der Räume der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der gemeindlichen Seniorenarbeit
- c) Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der VG **Leinetal**
- d) Vom Bürgermeister der Gemeinde Geisleden einberufene Bürgerversammlungen
- e) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im besonderen gemeindlichen Interesse

(5) Für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der örtlichen Vereine, Organisationen und politischen Parteien der Gemeinde Geisleden können die Räume der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Geisleden kostenfrei überlassen werden.

§ 4 – Sonderregelungen

(1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

(2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.

(3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z.B. Vereinsjubiläen, Gemeindefeste usw., kann der Gemeinderat die in § 3 Abs. 4 aufgeführten Benutzungsentgelte durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

...

§ 5 – Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Geisleden.

§ 6 – Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Fällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 13. September 2011 in Kraft.

37308 Geisleden, den 13. Sept. 2011

Gemeinde Geisleden

Dr. Frant
Bürgermeisterin